

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15.

Ausgabe: Kiel, den 20. August

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Besuchszeit (S. 73). — Beflagung von kirchlichen Gebäuden (S. 73). — Landeskirchlicher Singeleiter (S. 73). — Gehaltszahlung für in Kriegsgefangenschaft befindliche Beamte (S. 74). — Gabe für die Diakonissenanstalt Flensburg (S. 74). — Baulandbeschaffung für Wohnungsfliehlingsbauten (S. 74). — Urkunde über die Bildung von Pfarrbezirken in der Kirchengemeinde Hohenhorn, Kreis Herzogtum Lauenburg (S. 75). — Filmverleih (S. 75). — Läuteordnung in den Gemeinden (S. 75). — Kirchenkollekten September 1949 (S. 75). — Tagung für Angehörige der G.L.D.-Gruppen (S. 75). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 75). — Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle (S. 76). — Landeskirchenmusikdirektor (S. 76). — Empfehlenswerte Schriften (S. 76).

III. Personalien (S. 76).

BEKANNTMACHUNGEN

Besuchszeit.

Kiel, den 5. August 1949.

Da ich das Büro der Kirchenleitung und des Bischofs für Holstein von Forstweg 26 in das Dienstgebäude Körnerstraße Nr. 3 verlegt habe, werde ich für Besucher in Zukunft dort zu sprechen sein, und zwar in den Vormittagsstunden von 9 bis 13 Uhr. Wegen meiner häufigen dienstlichen Abwesenheit aus Kiel empfehle ich dringend, Tag und Stunde eines beabsichtigten Besuches rechtzeitig vorher schriftlich oder telefonisch mit mir zu vereinbaren. Auch alle dienstlichen Schreiben an die Kirchenleitung und an den Bischof für Holstein sind künftig an die Anschrift Körnerstraße 3 zu richten.

Die Kirchenleitung
D. Haljmann

Nr. 727

Beflagung von kirchlichen Gebäuden.

Kiel, den 9. August 1949.

Die Kirchenleitung hat es für notwendig erachtet, in der Frage der Beflagung von kirchlichen Gebäuden eine allgemein gültige Regelung zu treffen, und hat deshalb in ihrer Sitzung am 4. August 1949 beschlossen:

Die Kirchen werden nur aus kirchlichen Anlässen und dann mit der Kirchenfahne beflaggt. Wenn aus anderen Anlässen die übrigen kirchlichen Gebäude beflaggt werden sollen, kann neben der Kirchenfahne auch die Landes- oder Bundesfahne gezeigt werden.

Die Kirchenleitung.
D. Haljmann.

Lgb.-Nr. KL 745.

Landeskirchlicher Singeleiter.

Kiel, den 25. Juli 1949.

Die gemäß Verordnung der Kirchenleitung vom 20. Mai 1949 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 56) errichtete nebenamtliche Stelle eines Landeskirchlichen Singeleiters ist mit dem Kantor Georg Langeheinecke in Kiel, Heiligen-geistgemeinde, besetzt worden.

Die Hauptaufgabe des Landeskirchlichen Singeleiters besteht darin, die Gemeinden der Landeskirche zu singenden Gemeinden zu machen.

Das bedeutet, daß er

1. die Gemeinden mit dem Schatz des Gesangbuches vertraut zu machen hat,
2. die Gemeinden in das liturgische Singen einzuführen hat und
3. das künstlerische Singen zu fördern bestrebt sein muß.

Der Landeskirchliche Singeleiter wird von den Kirchenvorständen zur Arbeit in ihrer Gemeinde gerufen. Er hat seine Tätigkeit im Einvernehmen mit dem örtlichen Kirchenmusiker zu verrichten und kann nur in begründeten Ausnahmefällen die Arbeit auch gegen dessen Willen durchführen.

Die Arbeit des Landeskirchlichen Singeleiters soll weder das Wirken des örtlichen Kirchenmusikers noch das bestimmter Kreise, die bisher das kirchliche Singen in der Gemeinde gepflegt haben oder pflegen wollen, besonders des Kirchenchores und der Gemeindejugend, ersetzen, sondern deren Tätigkeit ergänzen und anregen.

Der Landeskirchliche Singeleiter soll über seine Tätigkeit in der einzelnen Gemeinde hinaus mit bestimmten übergemeindlichen Berufs- und Arbeitskreisen, vornehmlich auch der Geistlichen, in ein- oder mehrtägigen Kursen kirchenmusikalisch arbeiten. Die Einrichtung solcher Kurse soll in der Regel von diesen Kreisen ausgehen. Sache des Landeskirchlichen Singeleiters ist es, bei den leitenden Männern oder Frauen dieser Kreise das rechte Verständnis für die Arbeit zu erwecken.

Der Landeskirchliche Singeleiter ist berechtigt, größere, für einen allgemeinen Kreis bestimmte Singetagen zu berufen und durchzuführen; für solche Tagungen hat er mit dem Verband evangelischer Kirchenchöre für einen längeren Zeitraum eine Planung aufzustellen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bü r t e.

J.-Nr. 9864 (Dez. III).

Gehaltszahlung für in Kriegsgefangenschaft befindliche Beamte.

Riel, den 29. Juli 1949.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein — Ministerium für Finanzen und des Innern — hat durch Runderlaß vom 21. Mai 1948 — Amtsblatt Schleswig-Holstein Seite 188 — vorbehaltlich einer endgültigen gesetzlichen Regelung angeordnet, daß der Ehefrau eines noch in Kriegsgefangenschaft befindlichen Beamten vorbehaltlich des jederzeitigen Widerrufs 50 Prozent der Monatsbezüge vorschußweise gezahlt werden. Dazu kommt der volle Kinderzuschlag, sofern dieser nicht bei eigener Beschäftigung der Ehefrau im öffentlichen Dienst von der Beschäftigungsbehörde gezahlt wird. Die Zahlung kann rückwirkend ab 15. September 1947 aufgenommen werden; etwaige aus der öffentlichen Fürsorge oder aus anderen öffentlichen Mitteln gezahlte Zuwendungen sind auf die Nachzahlungen anzurechnen. Die Zahlungen entfallen, wenn der Beamte bei seiner Kategorisierung voraussichtlich in Kategorie III oder ungünstiger eingestuft werden würde.

Wir ersuchen die Kirchenvorstände, nach Maßgabe des obigen Erlasses zu verfahren. Es bestehen keine Bedenken dagegen, den Ehefrauen der betroffenen Beamten entsprechend der für die Geistlichen der Landeskirche bestehenden Regelung Vorschüsse bis zu 80 Prozent der Monatsbezüge zu gewähren.

Die oben angegebenen Zahlungen kommen nur in Betracht, wenn die betreffenden Beamten noch leben und sich in Kriegsgefangenschaft befinden. Sofern es sich um verschollene Beamte handelt, finden die Kirchengesetze über die Versorgung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Dienst der früheren Wehrmacht in den Wartestand vom 16. Oktober 1947 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 71) sowie über die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen an die Angehörigen von verschollenen Geistlichen und Kirchenbeamten vor der Todeserklärung vom 12. November 1948 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 97) Anwendung.

Wenn gemäß dieser Bekanntmachung Vorschüsse aus der Kirchenkasse an Ehefrauen gezahlt werden, die bisher Unterhaltszuschüsse aus Rendsburg erhalten haben, so ist dem Landeskirchenamt hierüber zu berichten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Bü r l e.

S.-Nr. 2991 (Dez. III).

Gabe für die Diakonissenanstalt Flensburg.

Riel, den 3. August 1949.

Am Michaelistage dieses Jahres (29. September) begeht die Flensburger Ev.-Luth. Diakonissenanstalt das Fest ihres 75jährigen Bestehens. Sie tut es in einer Zeit, die auch ihre Arbeit auf allen Stationen bedroht, und steht vor außerordentlichen Sorgen. Wir sind der warmen Freundschaft und Anteilnahme gewiß, die die Flensburger Diakonissen im ganzen Kirchengebiet genießen. Darum sollten unsere Gemeinden zu einer Geburtstagsgabe für die Diakonissenanstalt bereit sein. Sie soll freiwillig sein, und wir bitten um dieses Opfer für das Geburtstagskind, dem wir sehr viel für unsere Kirche und ihre Gemeinden zu danken haben. Wir überlassen es den Kirchenvorständen, ob sie aus ihrer Kasse einen Betrag für diesen Zweck bewilligen oder die Sammlung eines kollektiven Sonntags im September (etwa am 11. September) dafür verwenden wollen, und bitten, die Beträge unmittelbar der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg zuzuleiten (Postcheckkonto Hamburg 9581, Bankkonto Stadtparkasse Flensburg Nr. 308).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
B r u m m a d.

S.-Nr. 11 006 (Dez. IV).

Baulandbeschaffung für Wohnungsneubauten.

Riel, den 29. Juli 1949.

Aus dem Erlaß des Sozialministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 16. Juni 1949 — Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 266 — geben wir nachstehend die für die Kirchengemeinden wichtigsten Bestimmungen wieder:

„Als Bauland kommen nur solche Flächen in Betracht, die nach dem Wirtschaftsplan im Sinne des § 2 des Wohnsiedlungsgesetzes vom 22. September 1933 als Wohn- und Siedlungsflächen vorgesehen sind. Dabei scheidet Grundstücke aus, die an Verkehrsstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen oder außerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteiles im Sinne von § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 liegen.

1. In erster Linie ist auf geeigneten Grundbesitz der Gemeinden oder Gemeindeverbände innerhalb der durch den Wirtschaftsplan ausgewiesenen Wohn- und Siedlungsflächen zurückzugreifen und dieses Gelände den Siedlungsträgern zur Verfügung zu stellen. Wenn die Gemeinden (Gemeindeverbände) innerhalb der ausgewiesenen Siedlungsfläche jedoch kein geeignetes Bauland besitzen, kommen nur Verhandlungen der Siedlungsträger mit Privateigentümern in Betracht. Die Kreis- und Gemeindeverwaltungen werden deshalb ersucht, solche Verhandlungen der Siedlungsträger mit den Eigentümern über die freiwillige Veräußerung von Bauland an die Träger in jeder Beziehung zu unterstützen und zu fördern. Soweit die in Betracht kommenden Eigentümer Austauschland fordern, sollen die Gemeinden (Gemeindeverbände) auch diese Verhandlungen fördern, indem sie gemeindeeigenes Land außerhalb der Siedlungsfläche als Austauschland zur Verfügung stellen.

2. Soweit Schulland innerhalb der Siedlungsflächen vorhanden ist, kommt auch dieses unter Umständen für die Bebauung in Betracht. Es muß sich dabei jedoch um abgelöstes Schulland handeln, das durch besonderen Verwaltungsakt entwidmet worden ist und nicht mehr der Eigennutzung des Lehrers gemäß dem Volksschullehrerbefoldungs- und Volksschulunterhaltungsgesetz unterworfen ist. In diesem Falle muß ein Antrag an die Kreisverwaltung (Kreis Schulamt) wegen Freigabe des Schullandes gestellt werden. Die Abgabe des Schullandes bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde (Ministerium für Volksbildung).

3. Häufig werden auch Verhandlungen mit der Kirche über die Bereitstellung von Kirchenland für den Wohnungs- und Kleinsiedlungsbau — gegebenenfalls durch Bestellung eines Erbbaurechts — zum Erfolg führen.

4. Für die Landbeschaffung kommt ferner abgabepflichtiges Land aus der Agrarreform in Betracht, soweit dieses durch den Wirtschaftsplan als Wohn- und Siedlungsfläche ausgewiesen ist oder als Austauschland für den Erwerb von Bauland verwendet werden soll.“

Es folgen dann Einzelheiten über die Durchführung des Verfahrens.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:
E b s e n.

S.-Nr. 10 730 (Dez. V).

Urkunde

über die Bildung von Pfarrbezirken in der Kirchengemeinde
Hohenhorn, Kreis Herzogtum Lauenburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvertretung
und nach Anhörung des Synodalausschusses wird angeordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde Hohenhorn bestehenden Seel-
sorgebezirke werden zu Pfarrbezirken erhoben.

Der der ersten Pfarrstelle zugehörige Pfarrbezirk Hohenhorn
umfaßt die Ortschaften Hohenhorn, Kröppelshagen-Fahren-
dorf, Eschburg und Börnsen.

Der der zweiten Pfarrstelle zugehörige Pfarrbezirk Düne-
berg besteht aus dem Ortsteil Düneberg der Stadtgemeinde
Geesthacht.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Riel, den 30. Juli 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

(L.S.)

Carstensen.

J.-Nr. 9553 (Dez. II)

Filmverleih.

Riel, den 2. August 1949.

Das Evang. Filmreferat der Britischen Zone, Hamburg 11,
Trostbrücke 4 VI, bietet zwei englische Dokumentarfilme über
die Weltkirchenkonferenz in Amsterdam 1948 und über die
christliche Weltjugendkonferenz in Oslo 1947 an. Die Vor-
führungsdauer beträgt 2 Stunden. Wir empfehlen diese Filme
den Gemeinden für Jugendstunden und allgemeine Gemeinde-
abende, zumal die Kosten erschwinglich sind und durch den
Abend selbst leicht aufgebracht werden können. Wir raten sich
wegen einer Entleiherung möglichst bald mit dem Filmreferat
in Verbindung zu setzen. Die Leitung des Referats übt Ober-
kirchenrat D. Knolle aus, die Geschäftsführung Pastor Wilken-
Hamburg.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad

J.-Nr. 10665 (Dez. IV)

Läuteordnung in den Gemeinden.

Riel, den 13. August 1949.

Durch die Einschränkungen während der Kriegszeit sind die
alten Läuteordnungen in den Gemeinden vielfach außer Ge-
brauch gekommen. Es ist uns mitgeteilt worden, daß das von
einheimischen wie hinzugekommenen Gemeindegliedern als
Mangel im kirchlichen Leben und nicht mehr berechtigter Not-
stand empfunden wird. Wir empfehlen dringend, die alten
Läuteordnungen wieder in Kraft zu setzen und erinnern an un-
sere Verfügung betr. das Bespergelläut (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl.
1948, Nr. 17, S. 75).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad

J.-Nr. 10755 (Dez. IV).

Kirchenkollekten September 1949.

Riel, den 18. August 1949.

Am 4. September soll in den Gottesdiensten des Evang.-
Landeskirchlichen Hilfswerts bei der Sammlung gedacht wer-
den. Wir bitten die Gemeinden, auf das Heimkehrerheim
Morsum (Sylt) hinzuweisen. Es dient vor allem der Erholung
der Rußlandheimkehrer, unter denen jeweils auch besonders
erholungsbedürftige Frauen sind. Spenden aus dem Aus-
land und Gaben aus dem Inland ermöglichen eine gute und

kräftigende Verpflegung. Jedes Geldopfer dieses Sonntags
hilft dort mit. Ein Heim wie dieses muß aber auch in Leitung
und Ausstattung dahin wirken, daß innerlich bebrütete Men-
schen wieder frohgemut in das Leben mit seinen Nöten und
Pflichten zurücksinden. Im Gedanken an dieses Ziel sollte
uns kein Opfer zu hoch sein. Wieviel von den Leiden hinter
Stachelbraut im fernen Osten ist uns erspart geblieben! Wie
müssen wir dafür Dank abstatten auch mit unsern Opfergaben!

Der Tag der Inneren Mission, voraussichtlich am 18. Sep-
tember 1949, bestimmt auch das sonntägliche Opfer. Der Name
ist unsern Gemeinden vertraut. Wir brauchen ihnen nicht
einen Einblick in die umfassende Tätigkeit der Inneren Mis-
sion zu geben, um ihren Opferwillen erneut anzuregen. Wir
müßten auch in vielen Stellen auch in unserm Lande halt machen,
um die Spuren und Bezeugungen der Inneren Mission zu er-
kennen. Aber wir müssen eines tun — uns nämlich erinnern
an den, um dessen willen Innere Mission getrieben wird. Der,
der uns das neue Gebot, in eigener Liebesarbeit Seiner
Liebe Denksteine zu setzen, gegeben hat, mache am Tag der
Inneren Mission in allen unsern Gemeinden Herzen und
Hände willig. Immer wieder neue Aufgaben legt die schwere
Zeit der Inneren Mission auf. Machen wir ihr die Schultern
und Arme stark; denn sie will tragen und helfen. Wir soll-
ten, wo es geht, durch einen Altarumgang die Bedeutung
dieses gottesdienstlichen Opfers herausheben.

Am Sonntag vor Michaelis, dem 25. September 1949, soll
unser Blick auf körperlich Leidende gerichtet sein. Das Evan-
geliem sagt uns: Sorget nicht! Es zeigt uns den Vater, der
sorgt. Jede Hilfe sollte den Hinweis auf Ihn einschließen,
jeder Leidende den Trost des Glaubens empfangen. So wollen
wir mit gefunden Gliedern nicht nur mitleidsvoll auf Krüppel
und Kranke sehen, sondern die Stätten segnen, an denen Leib
und Seele Heilung erfahren. Wir nennen der Gemeinde die
Anstalten in Bethel und das Krüppelheim Alten Eichen und
damit neben der großen Liebesanstalt, deren Namen die ganze
christliche Welt mit Dank nennt, eine kleinere im eigenen
Lande. Gott helfe an beiden Orten Menschen, denen viel
Hilfe not tut!

Auf das von uns den Gemeinden nahegelegte Opfer des
11. September ist besonders hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brummad

J.-Nr. 11678 (Dez. IV)

Tagung für Angehörige der GELD-Gruppen.

Die Evangelische Akademie veranstaltet für die Oben-
genannten im Martinshaus zu Rendsburg vom 13. bis 16.
Oktober eine Tagung mit Vorträgen und Aussprachen über
die Kirche und ihren Auftrag in der Welt heute. Es wirken
mit Bischof West er, Superintendent Gram low, Pa-
storen, die in den GELD-Gruppen arbeiten, und dafür inter-
essierte Laien. Nähere Auskunft erteilt Studienrat Werner
im Martinshaus.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummad

J.-Nr. 11380 (Dez. IV)

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Treia, Propstci Schles-
wig, wird zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes
nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbung-
gesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den

Synodalausschuß in Schleswig einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit seinem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 11124 (Dez. II)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Propstei Pinneberg, wird zum 1. November 1949 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Hamburg-Blankenese einzusenden. Der Synodalausschuß hat alle eingehenden Bewerbungsgesuche nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit dem Präsentationsvorschlag an das Landeskirchenamt einzureichen. Über die Wohnraumverhältnisse haben sich die Bewerber beim Kirchenvorstand zu erkundigen.

Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

S.-Nr. 11434 (Dez. II).

Ausschreibung einer Kirchenmufflerstelle.

Neben dem bisherigen Kirchenmuffleramt an der Hauptkirche St. Petri in Hamburg soll noch eine zweite Kirchenmufflerstelle eingerichtet und besetzt werden und zwar als vereinigt oder getrenntes Kantoren- und Organistenamt. Verlangt wird vor allem die besondere Befähigung und Bereitwilligkeit für gemeindliche Singarbeit und die Leitung des Chores.

Anstellung und Besoldung erfolgen nach dem Gesetz über die Anstellungsverhältnisse der Kirchenmuffler in der Hamburgischen Landeskirche.

Bewerbungen sind bis zum 10. September 1949 an den Kirchenvorstand St. Petri, z. Hd. des Vorsitzenden, Oberkirchen-

rat Hauptpastor D. Knolle, Hamburg 1, Kreuzerstraße 6, einzureichen.

S.-Nr. 10844 (Dez. III)

Landeskirchenmusikdirektor.

Kiel, den 13. August 1949.

Die Anschrift: Otto Meuthien (24a) Hamburg 39, Goldbeckweg 4 (Tel.: Hamburg 52 44 41).

Besprechungen können — nach vorheriger Vereinbarung — in Kiel, Hamburg und gelegentlich an anderen Orten der Landeskirche gehalten werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. E p h a.

S.-Nr. 11389 (Dez. III)

Empfehlenswerte Schriften.

Die Zeitschrift für Missionswissenschaft und evangelische Religionskunde, herausgegeben von Professor D. Walter Freitag, erscheint in 6 Hefen jährlich beim Evangelischen Missionsverlag in Stuttgart S, Heusteigstraße 34. Ihr Bezug kann Gemeinden und Pastoren nur empfohlen werden; der Bezug kostet 6,— DM im Jahr und 0,24 DM Porto.

S.-Nr. 10972 (Dez. IV).

Zum Gebrauch bei Taufen, Trauungen und Beerdigungen hat der Christian-Jensen-Verlag in Breklum unter dem Titel: „Ich will ihn loben bis zum Tod“ ein Liederbuch (Preis 50 Pfg.) herausgebracht, das den Gemeinden empfohlen wird. Das Buch enthält 63 Lieder, sämtlich mit gleichen Nummern unserem Gesangbuch entnommen; auch die Anordnung entspricht der des Gesangbuchs, so daß das Heft neben ihm gebraucht werden kann. So ist diese neue Auflage der vor Jahren erschienenen gegenüber wesentlich verbessert.

S.-Nr. 10729 (Dez. IV)

PERSONALIEN

Promoviert:

cum laude zum Doktor der Theologie: Pastor Karl Hauschildt, Einfeld.

Ernannt:

Am 30. Juli 1949 der Pastor Erich Striewski, z. St. in Karlum, mit Wirkung vom 1. Juli 1949 zum Pastor der Kirchengemeinde Karlum, Propstei Südtondern.

am 10. August 1949 der Pastor Otto Pustowka, z. St. in Heide, zum Pastor der Kirchengemeinde Heide (2. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen;

Bestätigt:

Am 30. Juli 1949 die Wahl des Pastors Ernst Schwarz, z. St. in Dagebüll, zum Pastor der Kirchengemeinde Dagebüll, Propstei Südtondern.

Eingeführt:

Am 17. Juli 1949 der Pastor Gerhard Bredner als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Warber, Propstei Segeberg;

am 17. Juli 1949 der Pastor Konstantin Sadde als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen mit dem Amtssitz in Loffstedter Lager, Propstei Ranzau;

am 7. August 1949 der Pastor Rudolf Irmer als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden (St. Matthäus), Propstei Kiel.

In den Wartestand versetzt:

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 16. Oktober 1947 zum 1. August 1949 Pastor Carl Paulsen in Treia.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. August 1949 auf seinen Antrag aus seinem Pfarramt Konfistorialrat Pastor Professor Tonnesen in Innien.